

Geschäftsverzeichnissnr. 4798
Urteil Nr. 85/2010 vom 8. Juli 2010

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. November 2009 in Sachen P.M. gegen den FÖD Finanzen und andere, in Anwesenheit von RA K. Steinier, Schuldenvermittler, dessen Ausfertigung am 12. November 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

indem er den Einspruch oder die Berufung des Schuldenvermittlers gegen die Entscheidungen zur Festlegung des Betrags der Honorare, Gebühren oder Kosten des Vermittlers für den Auftrag, für den er gerichtlich bestellt wurde, grundsätzlich verbietet,

während einerseits der Schuldner, der das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung genießt, ein Rechtsmittel anwenden kann, und zwar insbesondere mittels einer Berufung den vom Richter in Anwendung von entweder Artikel 1675/12 oder Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches festgesetzten Kostenbetrag anfechten kann,

und während andererseits der Schuldvermittler in diesem Fall nur auftreten kann, insofern er von den Berufungsklägern im Hauptverfahren (vom Schuldner und/oder von einem oder mehreren Gläubigern) vor Gericht geladen wird, und insofern er vor Gericht geladen werden kann,

so dass er von den erwähnten Fällen abgesehen über gar keinen Rechtsbehelf verfügt? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt:

« § 1. Die Regeln und die Tarifordnung zur Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers werden vom König bestimmt. Der König übt diese Befugnisse auf gemeinsamen Vorschlag der Minister aus, zu deren Zuständigkeitsbereich die Justiz und die Wirtschaftsangelegenheiten gehören.

§ 2. Die Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers gehen zu Lasten des Schuldners und werden vorrangig bezahlt.

Unbeschadet von Artikel 1675/9 § 4 bildet der Schuldenvermittler während der Erstellung des Plans aus der Vermögensmasse des Schuldners eine Rücklage zur Zahlung der Honorare, Gebühren und Kosten.

Bei einem vollständigen Schuldenerlass belastet der Richter den in Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter erwähnten Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung mit den ganz oder teilweise nicht bezahlten Honoraren des Schuldenvermittlers.

Wenn der Plan einen Schuldenerlass in Bezug auf das Kapital vorsieht und nur in dem Maße, wie der Antragsteller sich nachweislich in der Unmöglichkeit befindet, die Honorare in einer annehmbaren Frist zu zahlen, kann der Richter den Fonds mit den ganz oder teilweise nicht bezahlten Honoraren des Schuldenvermittlers belasten.

Der Schuldenvermittler gibt in seinem Ersuchen die Gründe an, aus denen die gebildete Rücklage unzureichend ist und die verfügbaren Mittel des Schuldners nicht ausreichen, um die Honorare zu zahlen.

Der Richter gibt die Gründe an, die die Beteiligung des Fonds rechtfertigen.

Im Entwurf des in Artikel 1675/10 § 2 erwähnten gütlichen Schuldenregelungsplans und im gerichtlichen Schuldenregelungsplan wird angegeben, wie die fälligen und fällig werdenden Honorare durch den Schuldner bezahlt werden.

§ 3. Wenn diese Maßnahmen nicht bereits durch die Entscheidung getroffen worden sind, die in Artikel 1675/10 § 5, in Artikel 1675/12 oder in Artikel 1675/13 erwähnt ist, erteilt der Richter auf Antrag des Schuldenvermittlers für den Vorschuss, den er bestimmt, oder für den Betrag der Honorare, Gebühren oder Kosten, den er festlegt, einen Vollstreckungsbefehl. Wenn nötig, hört er sich vorher in der Ratskammer die Bemerkungen des Schuldners, der Gläubiger und des Schuldenvermittlers an. Gegen die Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Jedem Ersuchen des Schuldenvermittlers wird eine detaillierte Übersicht über die zu vergütenden Leistungen und die getragenen oder zu tragenden Kosten beigelegt ».

B.2.1. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass die präjudizielle Frage sich auf den dritten Satz von Artikel 1675/19 § 3 beschränkt, der den Einspruch oder die Berufung gegen die Entscheidung des Richters, der einen Vollstreckungsbefehl über Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers erteilt, ausschließt. Unter Berücksichtigung des Sachverhalts beschränkt der Hof seine Prüfung auf den Ausschluss der Berufung.

B.2.2. Artikel 1675/19 des Gerichtsgesetzbuches führe einen Behandlungsunterschied in Bezug auf die dem Schuldenvermittler geschuldeten Honorare, Gebühren und Kosten ein, je nachdem, ob sie durch die Entscheidung im Sinne des fraglichen Artikels 1675/19 § 3 oder entsprechend der Auslegung durch den vorlegenden Richter durch eine Entscheidung im Sinne der Artikel 1675/12 oder 1675/13 desselben Gesetzbuches, auf die sich die präjudizielle Frage

beziehe, festgelegt würden; im ersten Fall könne der Schuldenvermittler nicht Berufung einlegen, und im letzteren könne ein Rechtsmittel durch die Parteien des Vermittlungsverfahrens oder durch den Schuldenvermittler, wenn er durch sie in der Berufungsinstanz geladen und in dieser Eigenschaft Anschlussbeschwerde erheben könne, eingelegt werden.

B.3. Artikel 1675/19 § 3 betrifft die Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten zu gleich welchem Zeitpunkt des Verfahrens, auch nachdem der Richter einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan festgelegt hat, wobei der Schuldenvermittler aufgrund von Artikel 1675/14 § 1 des Gerichtsgesetzbuches damit beauftragt ist, die Ausführung der in diesem Plan vorgesehenen Maßnahmen zu verfolgen und zu kontrollieren, und sich solche Honorare, Gebühren und Kosten also nach der Annahme des Plans zuteilen lassen kann. Die Artikel 1675/12 und 1675/13 beziehen sich hingegen auf die Festlegung dieser Summen durch die Entscheidung zur Annahme des eigentlichen gerichtlichen Schuldenregelungsplans.

B.4.1. Der Ministerrat wirft ein, dass die Lage der Schuldenvermittler nicht mit derjenigen der Schuldner verglichen werden könne und dass die einerseits in den Artikeln 1675/12 und 1675/13 und andererseits in Artikel 1675/19 vorgesehenen Verfahren ebenfalls nicht miteinander vergleichbar seien.

B.4.2. Da es sich in beiden Fällen um Entscheidungen über Summen handelt, die anlässlich einer Schuldenvermittlung geschuldet sind oder sein können, sind die Situationen vergleichbar.

B.5. Der in der präjudiziellen Frage erwähnte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Verfahrensphase, in der die Höhe der betreffenden Summen festgesetzt wird.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Eine Diskriminierung könnte nur vorliegen, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln sich ergebende Behandlungsunterschied zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.7. Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber, der während der Vorarbeiten zu Artikel 1675/19 und zu den dadurch abgeänderten Bestimmungen die Gründe seiner Entscheidung nicht angegeben hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1 und 1074/1, SS. 53-54; 2003-2004, DOC 51-1309/001, S. 25; DOC 51-1309/012, S. 81; 2006-2007, DOC 51-2760/001, SS. 29 ff.; DOC 51-2760/002, SS. 509-510; DOC 51-2760/036, SS. 26 ff.; Senat, 2006-2007, Nr. 3-1988/5, S. 3), in der fraglichen Bestimmung vorgesehen, dass die Regeln und die Tarifordnung zur Festlegung der Honorare, Gebühren und Kosten des Schuldenvermittlers vom König bestimmt werden. Die Honorare und Gebühren bestehen aus Pauschalentschädigungen (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1998 zur Festlegung der Regeln und der Gebührenordnung zur Bestimmung der Honorare, Bezüge und Kosten des Schuldenvermittlers), die nicht unterschiedlich sind, beispielsweise entsprechend dem Umfang oder der Komplexität des Falls oder der besonderen Leistungen, ähnlich wie es für die Konkursverwalter in Artikel 33 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 vorgesehen ist.

B.8. Angesichts des geringen Ermessensspielraums des Richters, um in dem in B.7 beschriebenen Rechtsrahmen die Beträge der betreffenden Summen festzusetzen, und angesichts dessen, dass mit Ausnahme des Strafrechts kein allgemeiner Grundsatz besteht, der einen doppelten Rechtszug gewährleisten würde, konnte der Gesetzgeber darauf verzichten, Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage des fraglichen Artikels 1975/19 § 3 getroffen werden, vorzusehen.

B.9. Es kann hingegen angenommen werden, dass die Festsetzung der betreffenden Beträge durch die Wirkung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen zur Festlegung eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans im Sinne der Artikel 1675/12 und 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches in Frage gestellt werden kann. Dies gilt einerseits, weil der Richter, der zu urteilen hat, durch den Devolutiveffekt der Berufung mit allen Elementen der Streitsache befasst wird und ermächtigt ist, die gesamte Entscheidung, die vor ihm bemängelt wird, zu reformieren, und andererseits weil aufgrund von Artikel 1675/19 § 2 die betreffenden Summen dem Schuldner auferlegt werden und vorrangig gezahlt werden, so dass sie sich auf die Maßnahmen, die der Richter ergreifen darf, auswirken können.

B.10.1. Auch wenn das Bestehen einer Berufungsmöglichkeit in dem in B.9 erwähnten Fall gerechtfertigt sein kann, würde sie dem Schuldenvermittler gemäß der präjudiziellen Frage nur im Rahmen einer Anschlussbeschwerde geboten, die aufgrund von Artikel 1054 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches von einer berufungsbeklagten Partei ausgehen muss. Nach Auffassung des vorlegenden Richters könne der Schuldenvermittler jedoch nicht ordnungsgemäß in der Berufungsinstanz vorgeladen werden, weil die Hauptberufung nur gegen eine Partei gerichtet werden könne, die in der ersten Instanz Gegner des Berufungsklägers gewesen sei.

B.10.2. Der bloße Umstand, dass der Schuldenvermittler keine berufungsbeklagte Partei sein könnte, reicht nicht aus, um es zu rechtfertigen, dass er den Betrag seiner Honorare, Gebühren und Kosten vor dem Berufungsrichter nicht anfechten könnte, während dieser durch den Devolutiveffekt der Berufung mit der gesamten Streitsache befasst ist.

B.10.3. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.11.1. Der Hof stellt jedoch fest, dass die fragliche Bestimmung anders ausgelegt werden kann.

B.11.2. In einem Urteil vom 4. September 2003 (*Pas.*, 2003, Nr. 414), das der vorlegende Richter erwähnt, hat der Kassationshof entschieden:

« Dass im Falle einer kollektiven Schuldenregelung der Schuldenvermittler sich nicht darauf beschränkt zu kontrollieren, ob die diesbezüglichen Bestimmungen eingehalten werden, die Forderungsklärungen zur Kenntnis zu nehmen und alle sachdienlichen Auskünfte einzuholen, sondern ebenfalls das Vermögen des Schuldners verwaltet und grobenteils Verpflichtungen für dieses Vermögen eingeht, die dem Schuldner geschuldeten Einkünfte einnimmt und pfändbare Güter veräußern kann;

Dass er folglich praktisch alle Befugnisse zur Verwaltung des Vermögens des Schuldners ausübt;

In der Erwägung, dass sich aus der eigentlichen Beschaffenheit des Verfahrens ergibt, dass der Schuldenvermittler in dem Fall, wo der Schuldner Berufung gegen einen Beschluss, mit dem die Annehmbarkeitsentscheidung aufgehoben wird, an dem Verfahren in der Berufungsinstanz beteiligt werden muss;

Dass der Schuldner, solange er seine Berufung nur gegen die Gläubiger richtet, ohne den Schuldenvermittler in das Verfahren einzubeziehen, keine Entscheidung in der Berufungsinstanz erhalten kann; ».

Es kann angenommen werden, dass das vorerwähnte Urteil, indem es die Zulässigkeit der Berufung von der Einbeziehung des Schuldenvermittlers durch den Berufungskläger abhängig macht, den Schuldenvermittler notwendigerweise zu einer Partei in der Streitsache macht, die in dieser Eigenschaft vor dem Berufungsrichter die Entscheidung des Erstrichters über die Honorare, Gebühren und Kosten anfechten kann.

B.11.3. In dieser Auslegung kann der Richter, der befugt ist, über die Klage zu urteilen, durch den Schuldner ebenso wie durch den Schuldenvermittler mit der Festlegung der Summen, um die es sich in der vom Erstrichter auf der Grundlage der Artikel 1675/12 und 1675/13 getroffenen Entscheidung handelt, befasst werden.

B.11.4. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 1675/19 § 3 dritter Satz des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es nicht ermöglicht, Berufung gegen eine aufgrund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung in Bezug auf Honorare, Gebühren und Kosten einzulegen.

- Dahingehend ausgelegt, dass dieselbe Bestimmung es nicht ermöglicht, dass der Schuldenvermittler Berufung gegen eine aufgrund der Artikel 1675/12 und 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches getroffene Entscheidung in Bezug auf Honorare, Gebühren und Kosten einlegt, verstößt diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass dieselbe Bestimmung es ermöglicht, dass der Schuldenvermittler Berufung gegen eine aufgrund der Artikel 1675/12 und 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches getroffene Entscheidung in Bezug auf Honorare, Gebühren und Kosten einlegt, verstößt diese Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Juli 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior